

DIE PALETTENCHARTA

Das Palettentauschverfahren mit der Euro-Normpalette

Eine Informationsbroschüre der Arbeitsgemeinschaft "Palettenpool"
in der Wirtschaftskammer Österreich

Sehr geehrtes Poolmitglied !

Nachdem das Palettentauschverfahren mit der Euronormpalette 800 x 1200 mm über mehrere Jahrzehnte klaglos ohne jegliche Bindung an eine übergeordnete Poolstruktur, administrativ unaufwendig und kostengünstig funktioniert hat, mehren sich in den letzten Jahren auch kritische Stimmen.

Sei es, dass der Problembereich Paletten durch ein erhöhtes Qualitäts- und Kostenbewusstsein vermehrt ins Bewusstsein der Unternehmen gedrungen ist, sei es, dass konkurrierende Palettensysteme (z.B. Mietsysteme, Einwegsysteme) den Anwendern mehr Bequemlichkeit oder geringere Kosten versprechen - Tatsache ist, dass Österreich eines der wenigen Länder ist, die einen funktionierenden Palettenpool von Tauschpaletten haben. Das bedeutet einen großen Kostenvorteil für die gesamte österreichische Wirtschaft.

Mangelnde Tauschmoral, qualitativ minderwertige Palettenimporte, gefälschte Paletten, Paletten-diebstahl - durch unseriöse Praktiken leiden alle Teilnehmer.

Ein Rückgriff auf bewährte - als Handelsbrauch bei den befassten Kreisen durchaus bewusste - Regelungen mag hier jedoch eine Orientierungshilfe und Leitbild geben.

Der vorliegende Wohlverhaltenskatalog dient dazu, Ihnen eine Übersicht über diese das Palettentauschverfahren bestimmenden Regelungen zu geben oder diese in Ihr einschlägiges Vertragswerk (Allgemeine Geschäftsbedingungen) einfließen zu lassen.

Damit ein bewährtes System nicht "totgeredet" wird.

Ihr

Karl Kern
Obmann der Arbeitsgemeinschaft Palettenpool

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Wirtschaftskammer Österreich/Arbeitsgemeinschaft "Palettenpool", Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hagen Pleile / Bundessparte Industrie

Datum: Juni 2015

DIE PALETTENCHARTA

Präambel:

Voraussetzung für einen rationellen Güterumschlag und eine Weiterführung des in der Vergangenheit bewährten Zug um Zug-Tausches von EUR und EPAL-Paletten unter Aufrechterhaltung einer hohen Qualität und möglichst hohen Umschlagszahlen ist eine enge und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Verladerschaft, Speditions- und Transportunternehmen, dem Handel und der Rail Cargo Austria AG (RCA) und European Pallet Association (EPAL) als Markenrechtsträger untereinander einerseits sowie andererseits im Verhältnis der genannten Hersteller und Reparateure von EUR- und EPAL-Normpaletten.

Die Arbeitsgemeinschaft Palettenpool und ihre Mitglieder verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen durch gegenseitige Information, regelmäßige Kontaktnahme sowie durch Verbreitung der im folgenden genannten Grundsätze sich für eine Verbesserung der Tauschmoral und eine Optimierung des Palettentauschsystems einzusetzen.

1. Definition der EUR- und EPAL-Tauschgeräte :

Zum Tausch sind folgende Tauschgeräte zugelassen:

- EUR-Tauschflachpaletten entsprechend dem UIC (Union Internationale des Chemins de fer/Internationaler Eisenbahnverband)-Merkblatt 435-2 „Europäische Vierweg-Flachpalette aus Holz, 800 mm x 1200 mm“.
- Tauschrahmen entsprechend der ÖNORM A 5301 „Aufsetzrahmen aus Holz für Paletten; 800 mm x 1200 mm“.
- Tauschbretter entsprechend der ÖNORM A 5314 „Deckel aus Holz für Paletten 1200 mm x 800 mm -Tauschdeckel“
- Tauschboxpaletten entsprechend dem UIC-Merkblatt 435-3 und der ÖNORM A 5321. "Vierweg-Boxpalette aus Stahl, 800 mm x 1200 mm; Europäische Tausch-Boxpalette Y"

Wesentliche Kennzeichen einer **EUR-Tauschpalette** sind das EUR-Zeichen im Oval in beiden rechten Eckklötzen, der Herstellercode mit Herstellernummer, Herstellungsjahr und Herstellungsmonat sowie die International Plant Protection Convention (IPPC)-Kennzeichnung und das Zeichen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) (das EVU-Zeichen ist seit Juni 2013¹) an den beiden Mittelklötzen sowie das Zeichen der UIC bzw. nach altem System das Zeichen eines zugelassenen EVU auf beiden linken Eckklötzen.

¹ In der Übergangsfrist von Juni 2013 bis 31.12.2014 beide Kennzeichnungen möglich.



Bild 1 alte Kennzeichnung



Bild 2 neue Kennzeichnung

Wesentliche Kennzeichen einer **EPAL-Tauschpalette ab 01.08.2013²** sind das EPAL-Zeichen im Oval an allen vier Eckklötzen, der Herstellercode mit Herstellernummer, Herstellungsjahr und Herstellungsmonat sowie die IPPC-Kennzeichnung an den beiden Mittelklötzen. Bis 31. Juli 2013 erfolgte die Kennzeichnung wie folgt: das EPAL-Zeichen auf beiden linken Eckklötzen, das EUR-Zeichen im Oval an den beiden rechten Eckklötzen und an den beiden Mittelklötzen der Herstellercode mit Herstellernummer, Herstellungsjahr und Herstellungsmonat sowie die IPPC-Kennzeichnung und das Zeichen des EVU.

² EPAL-Übergangsfrist bis 31.12.2013 beide Kennzeichnungen möglich



Bild 1 alte Kennzeichnung



Bild 2 neue Kennzeichnung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

- EUR-und EPALTauschpaletten sind rechtlich als bewegliche (§ 293 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB), vertretbare Sachen anzusehen. Grundsätzlich ist die beliebige Austauschbarkeit festgesetzt. Der Palettenvertrag unterliegt daher - so die Beteiligten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren - den Regeln des Tauschvertrages im Sinne des § 1045 ff. ABGB.
- Tauschgeräte gehen daher in das Eigentum des Tauschpartners über.
- Hauptpflicht des Palettenempfängers aus dem Palettenvertrag ist die Rückgabepflicht. Erfüllungsort dieser Pflicht ist grundsätzlich der Niederlassungsort des Palettenschuldners. Wenn nicht Zug-

um-Zug getauscht wird, sollte der Erfüllungsort nach den Grundsätzen einer möglichst effizienten Erfüllung der Rückgabepflicht bilateral vereinbart werden.

- Die Bildzeichen der UIC, der jeweils nationalen EVU sowie das EUR- bzw. EPAL-Zeichen sind national bzw. international markenrechtlich geschützt; die Verwendung dieser Zeichen ist daher nur der RCA als Markenrechtsinhaber des EUR-Zeichen im Oval bzw. der EPAL als Markenrechtsinhaber des EPAL-Zeichen im Oval sowie dem vertraglich zugelassenen Herstellern bzw. Reparateuren gestattet.
- So nicht ausdrücklich vertraglich anderes vereinbart ist, gelten die UIC-Merkblätter 435-2 ff im Geschäftsverkehr.

3. Produktion

- Die RCA als Markenrechtsinhaber des EUR-Zeichens verlautbart elektronisch auf ihrer Homepage (https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/ARGE_Palettenpool.html) sämtliche zugelassenen Hersteller, Reparateure und Importeure, welche nach einem europaweit anerkannten Standard produzieren und/oder reparieren, welcher den gültigen UIC-Merkblättern (UIC-Merkblatt 435-2 ff entspricht).
- Die EPAL als Markenrechtsinhaber des Zeichens EPAL im Oval verlautbart elektronisch auf ihrer Homepage (<http://www.epal-pallets.org/de/firmen/firmen.php>) sämtliche zugelassenen Hersteller, Reparateure und Importeure, welche nach einem europaweit anerkannten Standard produzieren und/oder reparieren, welcher den gültigen UIC-Merkblättern (UIC-Merkblatt 435-2 ff entspricht).

4. Qualitätsprüfung

- Die Qualitätskontrolle nach den UIC-Merkblättern 435-2 ff erfolgt in Österreich durch eine von der RCA autorisierte Prüforganisation, außerhalb Österreichs durch die von den nationalen EVU autorisierten Prüforganisationen. Die Qualitätskontrolle durch EPAL erfolgt in allen Ländern ebenfalls nach den UIC-Merkblättern 435-2 ff und dem eigenen Technischen Regelwerk durch eine von EPAL autorisierte Prüforganisation.
- Die RCA und EPAL als jeweiliger Markenrechtsinhaber verfolgen jeweils bekanntgemachte Markenrechtsverletzungen.
- Die Arbeitsgemeinschaft "Palettenpool" nach §16 WKG (Wirtschaftskammergesetz) und ihre Mitglieder verpflichten sich, die RCA, EPAL sowie die von ihnen autorisierten Prüforganisationen nach bestem Wissen und Gewissen hierbei zu unterstützen. Reklamationen zB für Fälschungen mögen direkt bei der RCA bzw. EPAL eingereicht werden.

bei EPAL: (<http://www.epal-pallets.org>)

bei RCA: (Tel: +43 57750; Mail: info@railcargo.com)

5. Erwerb, Reparatur, Import

- Im nationalen Verkehr verfügen die RCA und EPAL über ein Verzeichnis österreichischer Firmen, die gemäß den UIC-Merkblättern reparieren und von den autorisierten Prüforganisationen entsprechend kontrolliert werden (siehe Punkt 3).
- Jeder Teilnehmer am Tauschverfahren ist verpflichtet, Tauschgeräte (neu oder gebraucht) nur bei gemäß Punkt 3 zugelassenen Herstellern und Reparateuren bzw. Importeuren zu erwerben bzw. reparieren zu lassen.

- Reparierte Paletten sollten nur dann akzeptiert werden, wenn sie im tauschbaren Zustand (Anlage 1) sind und von einem zugelassenen Reparateur instandgesetzt wurden.
- Hinsichtlich der Reparatur wird auf UIC-Merkblatt 435-4 „Bestimmungen über die Reparatur von Tauschgeräten“ hingewiesen.

6. Der Tausch

Um die Beförderung und den Umschlag von Gütern ohne Reibungsverlust im Rahmen eines selbstregulativen Systems durchführen zu können, ist der lückenlose Zug-um-Zug-Tausch von gleichwertigen EUR-Paletten und EPAL-Paletten vorgesehen.

- Die vom Auftraggeber im Beförderungspapier angegebene Anzahl und Art der Tauschgeräte ist für den Tausch verbindlich und der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
- Tauschgeräte müssen in tauschbarem Zustand (Anlage 1) sein, die Übernahme nichttauschbarer Tauschgeräte ist abzulehnen.
- Schäden oder Mängel an EUR-Tauschpaletten und EPAL-Tauschpaletten, die diese Paletten nicht tauschbar machen, sind Mängel wie mangelnde Tragfähigkeit oder die Möglichkeit, dass Ladegüter verunreinigt werden können, weiters Mängel wie fehlende oder gebrochene Bretter oder Klötze, mehr als ein sichtbarer Nagelschaft, fehlende wesentliche Kennzeichen (z.B. UIC-, EUR-, oder EPAL-Zeichen/) sowie offensichtlich unzulässige Reparaturbauteile
- Palettenkontoführung: es wird empfohlen, falls ein anzustrebender Zug um Zug Tausch nicht möglich ist, dass der Auftraggeber die Palettenschuld schriftlich oder elektronisch in Form eines Palettenkontos aufzeichnet. Es ist beidseitig darauf zu achten, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners Abrechnungszeiträume zum Finanz- bzw. Naturalausgleich des Palettenkontos vorgesehen sind. Bei widersprechenden AGB-Bestimmungen ist beidseitig ausdrücklich vertraglich vorzusehen, welcher Abrechnungszeitraum zutreffend ist.

ÖNORMEN:

ÖNORM A 5301

Aufsetzrahmen aus Holz für Paletten; 800 mm x 1200 mm

ÖNORM A 5303

Vierweg-Flachpaletten aus Holz - 800 mm x 600 mm

ÖNORM A 5304

Displaypaletten 600 mm x 400 mm

ÖNORM A 5314

Deckel aus Holz für Paletten 1200 mm x 800 mm - Tauschdeckel

ÖNORM A 5315

Zusammenlegbares Aufsetzgitter aus Stahl für Flachpaletten

ÖNORM A 5319

Boxpalette aus Holz für Transport und Lagerung von Obst; 1000 mm x 1200 mm x 760 mm

ÖNORM A 5321

Vierweg-Boxpalette aus Stahl, 800 mm x 1200 mm; Europäische Tausch-Boxpalette Y

ÖNORM A 5351

Technische Lieferbedingungen für Boxpaletten aus Stahl; Stichprobenplan

ÖNORM EN 12674-1

Rollbehälter - Teil 1: Terminologie

ÖNORM EN 12674-2

Rollbehälter - Teil 2: Allgemeine konstruktive und sicherheitstechnische Grundlagen

ÖNORM EN 12674-3

Rollbehälter - Teil 3: Prüfverfahren

ÖNORM EN 12674-3/AC

Roll containers – Part 3: Test methods

ÖNORM EN 12674-4

Rollbehälter - Teil 4: Leistungsanforderungen

ÖNORM EN 13382

Flachpaletten für die Handhabung von Gütern - Hauptmaße

ÖNORM EN 13545

Palettenaufbauten - Palettenaufsetzrahmen - Prüfverfahren und Leistungsanforderungen

ÖNORM EN 13626

Verpackung - Boxpaletten - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren

ÖNORM EN 13698-1

Produktspezifikation für Paletten – Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm Flachpaletten aus Holz

ÖNORM EN 13698-2

Produktspezifikation für Paletten – Teil 2: Herstellung von 1000 mm x 1200 mm Flachpaletten aus Holz

ÖNORM EN ISO 445

Paletten für die Handhabung von Gütern - Begriffe (ISO 445:2013)

ÖNORM EN ISO 8611-1

Paletten für den Gütertransport - Flachpaletten - Teil 1: Prüfverfahren (ISO 8611-1:2011)

ÖNORM EN ISO 8611-2

Paletten für den Gütertransport - Flachpaletten - Teil 2: Leistungsanforderungen und Auswahl von Prüfungen (ISO 8611-2:2011)

ÖNORM EN ISO 8611-3

Paletten für den Gütertransport - Flachpaletten - Teil 3: Maximale Nutzlasten (ISO 8611-3: 2011)

ÖNORM EN ISO 12777-1

Prüfungen von Verbindungen an Paletten - Teil 1: Bestimmung der Biegefestigkeit von Palettennägeln, Klammern und anderen dübelartigen Verbindungselementen (ISO 12777-1:1994 + Amd 1: 2008)

ÖNORM EN ISO 12777-2

Prüfungen von Verbindungen an Paletten - Teil 2: Prüfung des Auszugs- und Kopfdurchzugswiderstandes von Nägeln und Klammern (ISO 12777-2:2000)

ÖNORM EN ISO 12777-3

Prüfungen von Verbindungen an Paletten - Teil 3: Bestimmung der Festigkeit der Palettenverbindung (ISO 12777-3:2002)

ÖNORM EN ISO 18613:

Paletten für die Handhabung von Gütern – Reparatur von Flachpaletten aus Holz (ISO 18613: 2014)

ÖNORM ISO 15629

Paletten für die Handhabung von Gütern – Qualität der Befestigungselemente für den Zusammenbau von neuen und für die Reparatur von gebrauchten Flachpaletten aus Holz (ISO 15629: 2002)

ÖNORM ISO 18333

Paletten für die Handhabung von Gütern – Qualität neuer Teile aus Holz Flachpaletten (ISO 18333: 2002)

ÖNORM ISO 18334

Paletten für die Handhabung von Gütern – Qualität des Zusammenbaus von neuen Paletten aus Holz (ISO 18334: 2010)

Erhältlich beim Austrian Standard Institut, Heinestraße 38, 1020 Wien, Tel. 01/213 00
Die Normen sind ebendort kostenpflichtig erhältlich

UIC-Merkblätter

UIC-Norm 435-2

Güthenorm für eine europäische Flachpalette aus Holz 800 x 1200 mm

UIC-Norm 435-3

Güthenorm für eine europäische Vierweg-Boxpalette "Y" aus Stahl mit den Abmessungen 800 x 1200 mm

UIC-Norm 435-4

Reparatur von EUR-Flachpaletten und EUR-Boxpaletten "Y"

Erhältlich bei UIC (Union International des Chemins de fer - Internationaler Eisenbahnverband) 16 rue Jean Rey
75015 Paris (F); Tel.: +33 1 44492020; Fax +33 1 44492029; e-Mail: communication@uic.org; Internet:
www.uic.org

Die Normen sind ebendort kostenpflichtig erhältlich

TRW (Technisches Regelwerk der EPAL): anzufordern unter info@epal-palletts.org

Ansprechpartner in der Arbeitsgemeinschaft "Palettenpool":

Mag. Hagen Pleile , Tel. 05/90 900/3214 , Fax: 05/90 900/113214 E-Mail: hagen.pleile@wko.at